

§. 4.

Die Behandlung der Verlassenschaft solcher Personen, sowie deren Bevormundung fällt den Gerichten ihres Heimathlandes anheim, unbeschadet der von den Königlich Preussischen Behörden nach Umständen zu treffenden vorläufigen Sicherungs-Maßregeln.

§. 5.

Der für Rechnung des Vereines verwilligte Gehalt wird bei dem Ableben eines solchen Beamten bis zum Schlusse des Quartals gewährt, in welchem der Todesfall eintritt.

§. 6.

Hinsichtlich der Pensionirung der gedachten Beamten bewendet es bei den nach §. 13 des Erfurter Conferenz-Protokolles vom 27. Mai 1846 deshalb vereinbarten Bestimmungen.

Witwen- und Waisen-Pensionen werden auf Vereinsrechnung nicht gewährt, es bleibt vielmehr jeder einzelnen Vereins-Regierung überlassen, wegen Verwilligung solcher Pensionen an die Hinterbliebenen der ihr angehörigen Beamten Bestimmung zu treffen.

so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 22. Januar 1858.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.